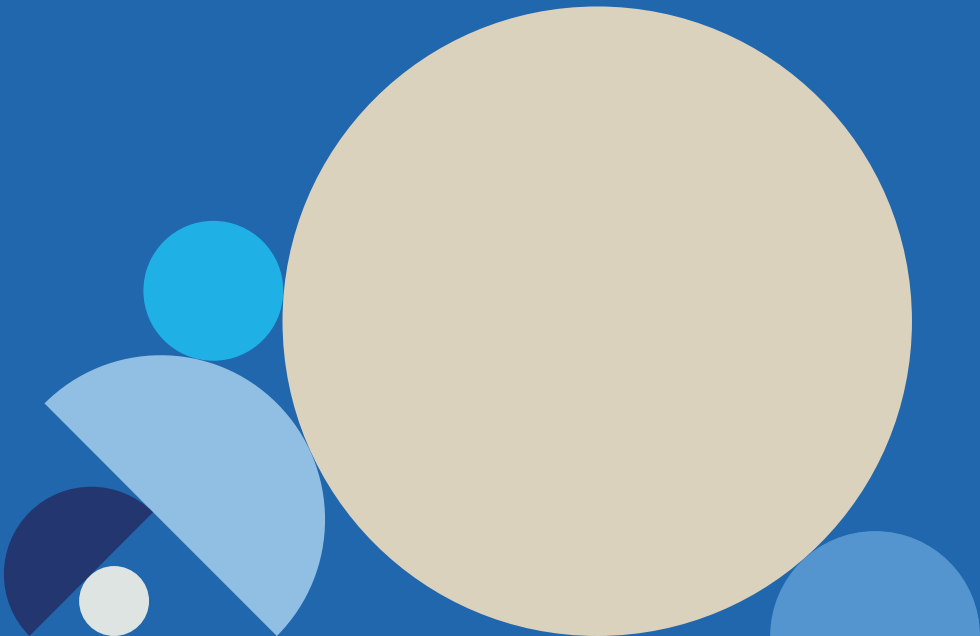
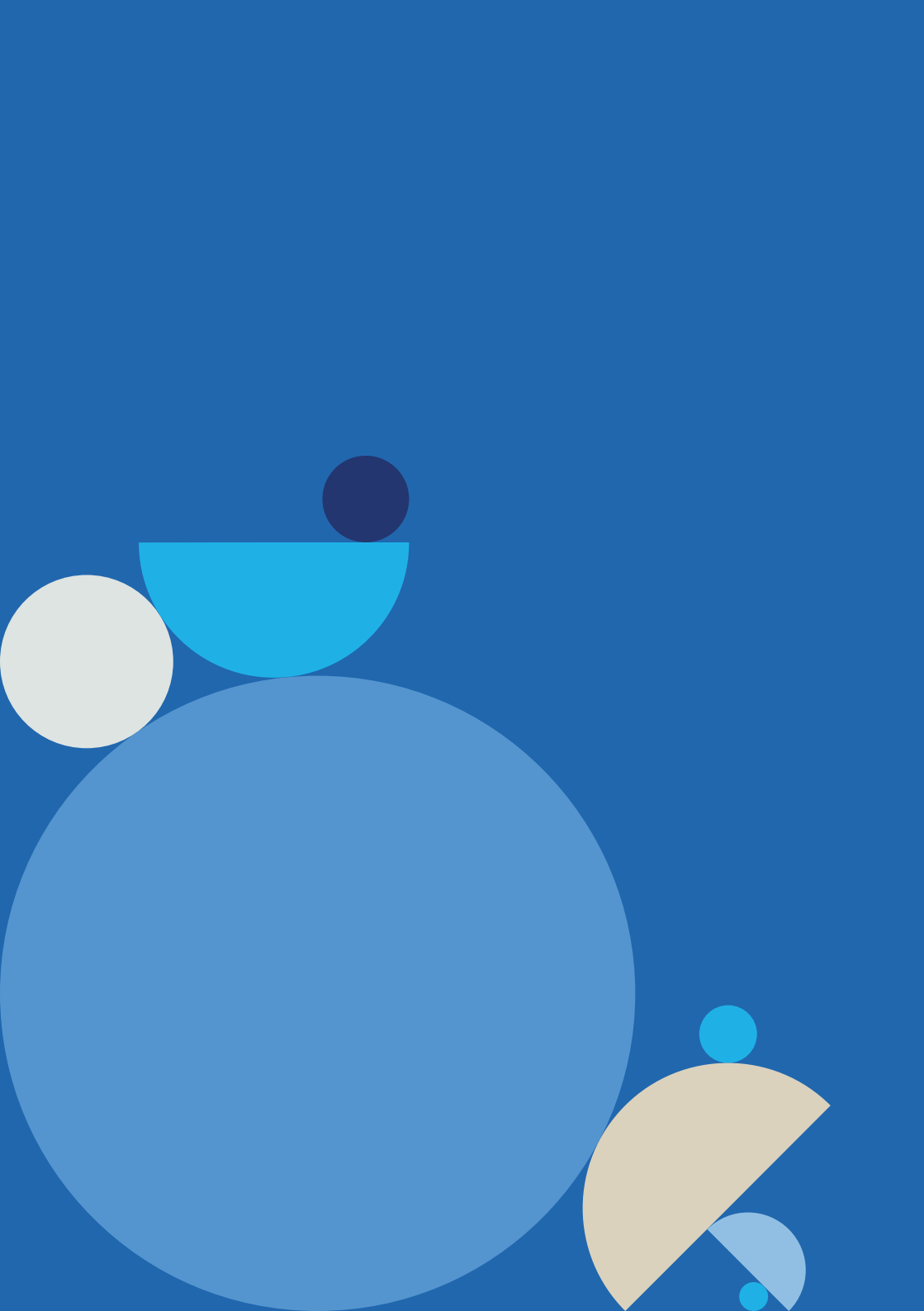


Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Zurich Insurance Group AG

Donnerstag, 6. April 2023

Ort: Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45, CH-8050 Zürich
Türöffnung: 13.00 Uhr MESZ
Beginn: 14.15 Uhr MESZ





Traktanden

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2022

1.1 Genehmigung des Lageberichts und der Jahres- und Konzernrechnung 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung der Zurich Insurance Group AG für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterung

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr den Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung zur Genehmigung vor. Der Lagebericht besteht aus den im Geschäftsbericht 2022 (**Geschäftsbericht**) enthaltenen Informationen über das Geschäft, die Organisation und die Strategie der Zurich Insurance Group AG (**Zurich**), während die Jahres- und Konzernrechnung Teil der finanziellen Berichterstattung sind (vgl. Kapitel «Consolidated Financial Statements» bzw. «Holding Company» des Geschäftsberichts, verfügbar unter: www.zurich.com/investor-relations/results-and-reports).

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG, Zürich (**EY**), empfiehlt der Generalversammlung in ihren im Geschäftsbericht enthaltenen Prüfberichten, die Jahres- und Konzernrechnung 2022 der Zurich zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht der Zurich Insurance Group AG für das Geschäftsjahr 2022 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterung

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor. Der im Geschäftsbericht enthaltene Vergütungsbericht der Zurich (**Vergütungsbericht**) erläutert die Vergütungsstruktur und -governance sowie die im Berichtsjahr bezahlten Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

EY hat die gesetzlich vorgeschriebenen Teile des Vergütungsberichts geprüft und in ihrem im Geschäftsbericht enthaltenen Prüfbericht bestätigt, dass der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14–16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften entspricht.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn per 31. Dezember 2022	CHF	12'145'586'513
Dividende von CHF 24.00 brutto pro Aktie im Nennwert von je CHF 0.10 für 150'460'167 ¹ Aktien	CHF	–3'611'044'008 ¹
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	8'534'542'505 ¹

Bei Genehmigung dieses Antrags wird die Dividende, abzüglich 35 Prozent schweizerischer Verrechnungssteuer, ab dem 14. April 2023 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 11. April 2023. Ab dem 12. April 2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

¹ Diese Zahlen basieren auf dem per 31. Dezember 2022 ausgegebenen Aktienkapital. Sie können sich je nach Anzahl der am 13. April 2023 ausgegebenen Aktien ändern. Aktien im Eigenbestand der Zurich oder deren hundertprozentige Tochtergesellschaften erhalten keine Dividende.

Erläuterung

Der Bilanzgewinn setzt sich wie folgt zusammen:

Per 1. Januar 2022 (Vortrag aus dem Vorjahr)	CHF	11'895'259'161
Ausbezahlte Dividenden	CHF	-3'031'307'001
Jahresgewinn nach Steuern	CHF	3'290'032'961
Zuweisung zur Reserve für eigene Aktien (indirekt durch Tochtergesellschaften gehalten)	CHF	-8'398'608
Bilanzgewinn per 31. Dezember 2022	CHF	12'145'586'513

Die Generalversammlung ist für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung einer Dividende zuständig. Die beantragte Dividende entspricht der Dividendenpolitik der Zurich (verfügbar unter: www.zurich.com/investor-relations/our-shares/dividends).

EY hat die beantragte Verwendung des Bilanzgewinns geprüft und in ihrem im Geschäftsbericht enthaltenen Prüfbericht bestätigt, dass sie mit dem Schweizer Recht und den Statuten der Zurich (**Statuten**) vereinbar ist.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung

Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erklären die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Geschäftsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

4. Wahlen

4.1 Wiederwahlen des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl der gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates (einschliesslich des Präsidenten), je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.1 Wiederwahl von Michel M. Liès als Mitglied und Präsident

4.1.2 Wiederwahl von Joan Amble

4.1.3 Wiederwahl von Catherine Bessant

4.1.4 Wiederwahl von Dame Alison Carnwath

4.1.5 Wiederwahl von Christoph Franz

4.1.6 Wiederwahl von Michael Halbherr

4.1.7 Wiederwahl von Sabine Keller-Busse

4.1.8 Wiederwahl von Monica Mächler

4.1.9 Wiederwahl von Kishore Mahbubani

4.1.10 Wiederwahl von Peter Maurer

4.1.11 Wiederwahl von Jasmin Staiblin

4.1.12 Wiederwahl von Barry Stowe

Erläuterung

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates (einschliesslich des Präsidenten) endet von Gesetzes wegen mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 6. April 2023.

Der Verwaltungsrat hat die Zusammensetzung des gegenwärtigen Verwaltungsrates sorgfältig geprüft und ist davon überzeugt, dass das Gremium über ein angemessenes Gleichgewicht an Fähigkeiten, Erfahrung, Diversität, Unabhängigkeit und Kenntnis der Geschäftstätigkeit der Zurich Insurance Group verfügt, um seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten weiterhin wirksam erfüllen zu können.

Informationen zu den Mitgliedern des Verwaltungsrates (einschliesslich des Präsidenten) können dem Bericht über die Corporate Governance im Geschäftsbericht entnommen werden.

4.2 Wiederwahlen der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Anträge

Vorbehaltlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt der Verwaltungsrat die individuelle Wiederwahl der gegenwärtigen Mitglieder des Vergütungsausschusses, je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2.1 Wiederwahl von Michel M. Liès

4.2.2 Wiederwahl von Catherine Bessant

4.2.3 Wiederwahl von Christoph Franz

4.2.4 Wiederwahl von Sabine Keller-Busse

4.2.5 Wiederwahl von Kishore Mahbubani

4.2.6 Wiederwahl von Jasmin Staiblin

Erläuterung

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet von Gesetzes wegen mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 6. April 2023.

Der Verwaltungsrat hat die Zusammensetzung des gegenwärtigen Vergütungsausschusses sorgfältig geprüft und ist davon überzeugt, dass dessen Mitglieder über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten weiterhin wirksam erfüllen zu können.

4.3 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Erläuterung

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht zur Wiederwahl zur Verfügung.

4.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wiederzuwählen.

Erläuterung

Die Revisionsstelle ist jährlich von der Generalversammlung zu wählen. EY erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht zur Wiederwahl zur Verfügung. Informationen zu EY können dem Kapitel «Externe Revisionsstelle» des Geschäftsberichts entnommen werden.

5. Genehmigung der Vergütung

5.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrates von CHF 6'000'000 (zzgl. Arbeitgeberbeiträge an Pensions- und Sozialversicherungssysteme) für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung

Die beantragte maximale Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 beträgt – wie im Vorjahr – CHF 6'000'000. Der Betrag beruht auf der Annahme, dass die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die zugewiesenen Verantwortlichkeiten unverändert bleiben.

Maximale Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

(in CHF Tausend)	Honorare		
	in bar	in Aktien ²	Total
Grundhonorare des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates ²	2'425	2'425	4'850
Ausschusshonorare für Mitglieder des Verwaltungsrates ³	800	–	800
Honorare für Ausschussvorsitzende ³	180	–	180
Subtotal	3'405	2'425	5'830
Reserve zur Abdeckung von potenziellen Änderungen der Verantwortlichkeiten	170	–	170
Total	3'575	2'425	6'000

Nicht enthalten sind in den obigen Beträgen gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberbeiträge an Pensions- und Sozialversicherungssysteme. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates der Zurich sind auch Mitglieder des Verwaltungsrates der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, und die Honorare decken die Aufgaben und Verantwortlichkeiten in beiden Verwaltungsräten ab. Alle Honorare werden ausschliesslich als Fixbetrag ausgerichtet und sind nicht von der Erreichung spezifischer Leistungsziele abhängig.

Weitere Informationen zur Vergütung des Verwaltungsrates, einschliesslich der für die vorhergehende Periode gezahlten Honorare im Vergleich zu dem für diesen Zeitraum genehmigten Betrag, können dem Kapitel «Vergütungen und Aktienbesitz 2022 – Verwaltungsrat» des Vergütungsberichts entnommen werden.

² Die Hälfte des Grundhonorars wird in Aktien gezahlt, die einer fünfjährigen Veräusserungsbeschränkung unterliegen.

³ Der Präsident und der Vizepräsident erhalten für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen der Verwaltungsräte der Zurich und Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG keine zusätzlichen Honorare.

5.2 Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung von CHF 83'000'000 (zzgl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungssysteme) für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung

Die beantragte maximale Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 beträgt CHF 83'000'000 und ist im Vergleich zum Vorjahr um CHF 4'000'000 gestiegen. Der Betrag berücksichtigt Annahmen bezüglich der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Vergütungsstruktur.

Maximale Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

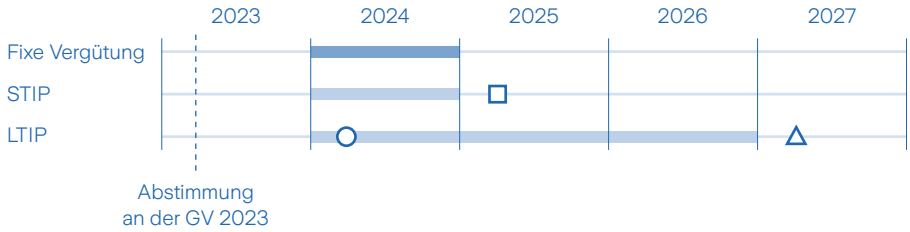
(in CHF Millionen)	Beträge für 2024
Fixe Vergütung ⁴	17,5
Kurzfristiger Incentive-Plan (STIP) ⁵	23,9
Langfristiger Incentive-Plan (LTIP) ⁵	41,6
Total	83,0

Nicht enthalten sind in den obigen Beträgen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungssysteme als auch Aktionärsrenditen, einschliesslich der Zuteilung von dividendenäquivalenten Zielaktien vom Zeitpunkt der bedingten bis zur definitiven Zuteilung der Aktien sowie Aktienkurs- und Wechselkursschwankungen.

⁴ In der fixen Vergütung sind Grundgehalt, Pensionsanwartschaften, Mitarbeitervergünstigungen und sonstige Vergütungen berücksichtigt.

⁵ Die unter STIP und LTIP gezahlte variable Vergütung enthält die maximale Zuteilung von 200 Prozent der erwarteten Zielbeträge.

Zeitliche Verteilung der verschiedenen Vergütungselemente, aus denen sich die Gesamtvergütung für das Jahr 2024 zusammensetzt



- Fixe Vergütung mit Grundgehalt, Pensionsansparschaften, Mitarbeitervergünstigungen und sonstigen Vergütungen im Jahr 2024.
- Auszahlung des STIP für das Bemessungsjahr 2024 im März 2025, im Vergütungsbericht 2024 offengelegt.
- Im Rahmen des LTIP bedingt zugeteilte Aktien für 2024, im Vergütungsbericht 2024 offengelegt.
- △ Bemessung der Höhe der definitiven Zuteilung für den Leistungszeitraum 2024 bis 2026.⁶
- Dauer des Leistungszeitraums, der für die Leistungskriterien des STIP (ein Jahr) und LTIP (drei Jahre) relevant ist.

Weitere Informationen zur Vergütung der Geschäftsleitung sowie die im Jahr 2022 ausbezahlte oder zugeteilte Vergütung im Vergleich zu dem für diesen Zeitraum genehmigten Betrag können dem Kapitel «Vergütungen und Aktienbesitz 2022 – Konzernleitung» des Vergütungsberichts entnommen werden.

⁶ Die Hälfte der definitiv zugeteilten leistungsbezogenen Aktien unterliegt für weitere drei Jahre einer Veräußerungsbeschränkung, sodass alle Beschränkungen im Jahr 2030 aufgehoben werden.

6. Statutenrevision

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt die nachfolgenden Statutenänderungen, um sowohl die Vorgaben der auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts umzusetzen als auch den aktuellen Best Practices im Bereich Corporate Governance Rechnung zu tragen.

Während die Anträge nachfolgend aufgeführt werden, sind die Erläuterungen des Verwaltungsrates der Informationsbroschüre für Aktionärinnen und Aktionäre zu entnehmen, die dieser Einladung beiliegt und auf www.zurich.com/de-de/gv publiziert ist.

6.1 Kapitalband (Art. 5^{bis}, 5^{ter} Abs. 1 lit. d)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, das bestehende genehmigte Aktienkapital durch ein Kapitalband mit einer Obergrenze von CHF 18'917'751.50 und einer Untergrenze von CHF 13'541'415.00 zu ersetzen, das den Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital der Zurich innerhalb dieser Grenzen bis zum 6. April 2028 einmal oder mehrmals zu erhöhen und/oder herabzusetzen, und dementsprechend Art. 5^{bis} und Art. 5^{ter} Abs. 1 lit. d der Statuten wie folgt zu ändern:

Gegenwärtige Fassung

Artikel 5^{bis} Genehmigtes Aktienkapital

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens 6. April 2024 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 44'882'400 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 4'488'240 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen *fett-kursiv*)

Artikel 5^{bis} Kapitalband

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, *jederzeit bis zum 6. April 2028 innerhalb der Obergrenze von CHF 18'917'751.50, entsprechend 189'177'515 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert, und der Untergrenze von CHF 13'541'415.00, entsprechend 135'414'150 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen.*

2 *Im Falle einer Kapitalerhöhung gilt Folgendes:*

2 Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten.

3 Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.

4 Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, in Bezug auf höchstens 14'960'800 neue Aktien, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

a Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der **neuen** Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten.

b Der Verwaltungsrat legt **die Anzahl Aktien**, den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabe**betrag**, die Art der **zu leistenden Einlagen (einschliesslich Bareinlagen, Sacheinlagen, Verrechnung und Umwandlung von frei verwendbaren Reserven, einschliesslich Gewinnvortrag, in Aktienkapital)**, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. **Der** Verwaltungsrat **kann** neue Aktien mittels Festübernahme durch eine **Finanzinstitution**, ein Konsortium **von Finanzinstitutionen oder einen anderen Dritten** und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. **Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten auf die neuen Aktien zu beschränken oder zu untersagen.** Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren **oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.**

c Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, **innerhalb der Limite gemäss Abs. 5 dieses Artikels für eine oder mehrere Erhöhungen** das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und **einzelnen Aktionären**, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

a für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen; oder

b zur Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen oder Ausgabe von Aktien an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich auf dem Weg privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten Investoren); oder

c für die Umwandlung von ausgegebenen Darlehen, Anleihens- oder ähnlichen Schuldsinstrumenten, aktiengebundenen Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktinstrumenten (zusammen nachfolgend «Finanzinstrumente») der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften; oder

d für eine einfache und rasche Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften.

(i) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen;

(ii) zur Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen oder Ausgabe von Aktien an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich auf dem Weg privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten Investoren);

(iii) für die Umwandlung von ausgegebenen Darlehen, Anleihens- oder ähnlichen Schuldsinstrumenten, aktiengebundenen Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktinstrumenten (zusammen nachfolgend «Finanzinstrumente») der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften; oder

(iv) für eine einfache und rasche Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften.

3 Im Falle einer Kapitalherabsetzung bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrages. Der Erwerb und das Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 2 OR.

4 Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Nennwerterhöhung oder eine Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion innerhalb des Kapitalbands durchzuführen oder eine gleichzeitige Reduktion und Wiedererhöhung vorzunehmen. Im Falle einer Nennwert-erhöhung oder -reduktion setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt sämtliche Bestimmungen der Statuten, die sich auf den Nennwert einer Aktie beziehen, sowie die Anzahl Aktien mit neuem Nennwert, welcher der festen betragsmässigen Ober- und Untergrenze des Kapitalbands nach Abs. 1 entsprechen, entsprechend an.

5 Bis zum 6. April 2024 darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5^{bis} Abs. 4 unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 14'960'800 neue Aktien nicht überschreiten.

5 Ungeachtet des Vorangehenden darf der Verwaltungsrat das Aktienkapital vom 6. April 2023 bis zum 6. April 2028 nicht um mehr als 14'600'000 neue Aktien auf einer bezugsrechtslosen Basis erhöhen, sei es unter dem Kapitalband oder dem bedingten Kapital gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 dieser Statuten. Für Zwecke dieser Bestimmung gilt als Erhöhung auf einer bezugsrechtslosen Basis:

a die Ausgabe von Aktien unter dem Kapitalband, für welche die Bezugsrechte gestützt auf Art. 5^{bis} Abs. 2 lit. c dieser Statuten beschränkt oder aufgehoben wurden; oder

b die Ausgabe von Finanzinstrumenten oder anderen Rechten, für welche bedingtes Aktienkapital gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte verwendet wurde oder verwendet werden soll.

Artikel 5^{ter} Bedingtes Aktienkapital

- d Bis zum 6. April 2024 darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss Art. 5^{bis} Abs. 4 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5^{ter} Abs. 1 unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 14'960'800 neue Aktien nicht überschreiten.

Artikel 5^{ter} Bedingtes Aktienkapital

[Abs. 1 lit. a–c bleiben unverändert]

- d ***Ungeachtet des Vorangehenden unterliegt die Ausgabe von Finanzinstrumenten unter dem bedingten Aktienkapital gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 der Statuten auf einer bezugsrechtslosen Basis der Beschränkung gemäss Art. 5^{bis} Abs. 5 der Statuten.***

[Abs. 2 lit. a–b bleiben unverändert]

6.2 Änderungen betreffend das Aktienbuch (Art. 7 Abs. 2)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 7 Abs. 2 der Statuten wie folgt zu ändern:

Gegenwärtige Fassung

Artikel 7 Aktienbuch

- 2 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. Die Voraussetzungen der Anerkennung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen ***fett-kursiv***)

Artikel 7 Aktienbuch

[Abs. 1 bleibt unverändert]

- 2 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. ***Aktien gelten insbesondere dann nicht als für eigene Rechnung des Aktionärs erworben, wenn der Aktionär eine Vereinbarung über die Rücknahme***

oder Rückgabe für die entsprechenden Aktien eingegangen ist (oder eingeht) oder der Aktionär auf andere Weise das wirtschaftliche Risiko an den Aktien nicht (oder nicht mehr) trägt. Die Voraussetzungen der Anerkennung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

6.3 Virtuelle Generalversammlungen (Art. 11 Abs. 4)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 11 mit folgendem Absatz 4 zu ergänzen:

Gegenwärtige Fassung

Artikel 11
Einberufung der Generalversammlung

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen *fett-kursiv*)

Artikel 11
Einberufung der Generalversammlung

[Abs. 1–2 bleiben unverändert;
Abs. 3: siehe Traktandum 6.4]

4 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann auch anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

6.4 Weitere Änderungen der Statuten (Art. 6 Abs. 2, 10, 11 Abs. 3, 12, 18 Abs. 2, 19, 20, 23, 24, 32, 33, 35 und 37 Abs. 1)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 6 Abs. 2, 10, 11 Abs. 3, 12, 18 Abs. 2, 19, 20, 23, 24, 32, 33, 35 und 37 Abs. 1 der Statuten wie folgt zu ändern:

Gegenwärtige Fassung

Artikel 6 Aktienzertifikate und Bucheffekten

2 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Artikel 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1 Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehältlich Art. 651a, 652g, 653g und 653i OR;

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen *fett-kursiv*)

Artikel 6 Aktienzertifikate und Bucheffekten

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 Der Aktionär hat keinen Anspruch **auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder** auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Artikel 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1 Festsetzung und Änderung der Statuten;

[Ziff. 2 und 3 bleiben unverändert]

4 Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange;

4 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

5 Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 18 der Statuten;

6 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;

7 Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehaltlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung

3 Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der damit zusammenhängenden Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

5 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende **(einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven sowie der Festsetzung von Zwischendividenden und der Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses)**;

6 Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 18 der Statuten;

7 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;

8 Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und

9 Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder **die** ihr, vorbehaltlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung

[Abs. 1–2 bleiben unverändert]

3 Aktionäre, die **alleine oder** zusammen **mit** mindestens **fünf** Prozent des Aktienkapitals **oder der Stimmen an der Gesellschaft beteiligt sind**, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der damit zusammenhängenden Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

[Abs. 4: siehe Traktandum 6.3]

Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

1 Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

2 Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens zehntausend Schweizer Franken vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter Angabe der Anträge zu erfolgen.

3 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

1 Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. **Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.**

2 Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens zehntausend Schweizer Franken vertreten, können **schriftlich** bis spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag

a die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen, unter **gleichzeitiger** Angabe der Anträge, **verlangen; oder**

b **verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.**

Für den Fall, dass Aktionäre mit der Traktandierung oder den Anträgen eine Begründung einreichen, soll diese kurz, klar und prägnant formuliert werden.

3 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; **vorbehalten bleiben Beschlüsse, die nach Gesetz keiner vorgängigen Traktandierung bedürfen.**

4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

Artikel 18 Genehmigung der Vergütung

2 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse

1 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglemente einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

e Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Organisationsreglemente und Weisungen;

4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, die Revisionsberichte **und der Bericht über nichtfinanzielle Belange elektronisch zugänglich gemacht.**

Artikel 18 Genehmigung der Vergütung

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften **für Tätigkeiten bei der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften** ausgerichtet werden.

[Abs. 3–5 bleiben unverändert]

Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse

1 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[lit. a–d bleiben unverändert]

e Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Organisationsreglemente und Weisungen;

f Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

f Erstellung des Geschäfts**berichts**, des Vergütungsberichtes, **des Berichts über nichtfinanzielle Belange** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

[lit. g bleibt unverändert]

h Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

h **Beschlussfassung über die** Feststellung von Kapital**veränderungen** und entsprechende Statutenänderungen.

Artikel 20 **Übertragung von Befugnissen**

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von bestimmten Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuweisen sowie – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – Aufgaben und Befugnisse, einschliesslich der Befugnis, Zeichnungsberechtigte zu ernennen, ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder oder Dritte übertragen.

Artikel 20 **Übertragung von Befugnissen**

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von bestimmten Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuweisen sowie – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – Aufgaben und Befugnisse, einschliesslich der Befugnis, Zeichnungsberechtigte zu ernennen, ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder oder Dritte übertragen (**Geschäftsleitung**).

Artikel 23 **Einberufung, Zirkulationsbeschlüsse**

1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitglieders sowie in den im Gesetz (Art. 715 OR) oder im Organisationsreglement vorgesehenen Fällen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.

Artikel 23 **Sitzungen, Beschlüsse**

1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitglieders sowie in den im Gesetz oder im Organisationsreglement vorgesehenen Fällen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.

2 In Fällen, in denen es dem Präsidenten oder dem ihn vertretenden Mitglied angezeigt erscheint, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

2 **Im Falle einer** Stimmengleichheit **hat** der Vorsitzende den Stichentscheid mit Ausnahme der folgenden Fälle (vorausgesetzt, der Verwaltungsrat beschliesst die Bildung des entsprechenden nachstehend erwähnten Ausschusses):

- a Geschäfte, die Gegenstand eines Antrags oder einer Empfehlung des Prüfungsausschusses sind;
- b Geschäfte, die Gegenstand eines Antrags oder einer Empfehlung des Vergütungsausschusses sind, sofern diese die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten betreffen;
- c Ernennungen in die Verwaltungsratsausschüsse;
- d Vorschläge für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, welche nicht auf einem Antrag oder einer Empfehlung des Ausschusses beruhen, **der für die Nominierung von Verwaltungsratsmitgliedern zuständig ist.**

3 Im Übrigen wird die Organisation der Sitzungen und die Fassung von Beschlüssen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und Mehrheitsanfordernissen (wobei die Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort zulässig ist), im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 24 Beschlussfassung, Protokoll

1 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid mit Ausnahme der folgenden Fälle (vorausgesetzt, der Verwaltungsrat beschliesst die Bildung des entsprechenden nachstehend erwähnten Ausschusses):

Artikel 24 (aufgehoben)

a Geschäfte, die Gegenstand eines Antrags oder einer Empfehlung des Prüfungsausschusses sind;

b Geschäfte, die Gegenstand eines Antrags oder einer Empfehlung des Vergütungsausschusses sind, sofern diese die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten betreffen;

c Ernennungen in die Verwaltungsratsausschüsse;

d Vorschläge für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, welche nicht auf einem Antrag oder einer Empfehlung des Governance- und Nominationsausschusses beruhen.

2 Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates (Art. 634a, 651a, 652g, 653g und 653i OR).

3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 32 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäfts- leitung

1 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen die Amtsdauer gemäss Art. 21 Abs. 2 nicht überschreiten.

Artikel 32 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäfts- leitung

1 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates **über deren Vergütung** dürfen die Amtsdauer gemäss Art. 21 Abs. 2 **dieser Statuten** nicht überschreiten.

2 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen.

3 Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten in Form von fixen und kurzfristigen variablen Vergütungselementen erhalten hat.

Artikel 33 **Anzahl zulässiger Mandate**

2 Die folgenden Mandate sind von dieser Beschränkung ausgenommen:

- a Mandate in der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften.
- b Mandate, welche im Auftrag oder auf Anordnung der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in nicht zum Konzern gehörenden Gesellschaften ausgeübt werden. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als fünf solcher Mandate ausüben.

2 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen. **Befristete Arbeitsverträge von Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen zwölf Monate nicht übersteigen; eine Erneuerung ist möglich.**

3 Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es **geschäftsmässig begründet ist** und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten **drei Geschäftsjahren im Durchschnitt** erhalten hat.

Artikel 33 **Anzahl zulässiger Mandate**

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 **Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels. Für sie gelten die folgenden separaten Beschränkungen:**

- a Mandate in der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften: **unbeschränkt.**
- b Mandate, **die** im Auftrag der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in nicht zum Konzern gehörenden **Rechtseinheiten** ausgeübt werden: **bis zu** fünf Mandate.

c Mandate in Vereinen, wohltätigen Organisationen sowie Stiftungen und Vorsorgestiftungen. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als fünf solcher Mandate ausüben.

3 Mandate sind im Rahmen dieser Bestimmung definiert als Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Mehrere Mandate in verschiedenen Unternehmen unter einheitlicher Kontrolle zählen als ein Mandat.

Artikel 35 Mitteilungen und Bekanntmachungen

1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

c Mandate in Vereinen, **Berufs- oder Wirtschaftsverbänden**, Stiftungen, Vorsorgestiftungen, **Bildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen: bis zu** fünf Mandate.

d Mandate in Strukturen zur Verwaltung von persönlichen Vermögen oder Familienvermögen von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung und/oder deren nahestehenden Personen: bis zu fünf Mandate.

3 **Als Mandat gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, bei einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.** Mandate in verschiedenen **Rechtseinheiten desselben Konzerns (einschliesslich Strukturen zur Vermögensverwaltung gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Mandate in mit dem Konzern eng verbundenen Rechtseinheiten (wie z.B. Pensionskassen und Joint Ventures) gelten** als ein Mandat.

Artikel 35 Mitteilungen und Bekanntmachungen

1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. **Sämtliche** Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre **erfolgen** gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

2 Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

Artikel 37 Gerichtsstand

1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.

2 Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre ***können stattdessen oder zusätzlich*** erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten, ***oder per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.***

Artikel 37 Gerichtsstand

1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden ***ausschliesslich*** durch die Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

Organisatorische Hinweise

Die im Schweizerischen Handelsamtsblatt (www.shab.ch) am 10. März 2023 publizierte Einladung in deutscher Sprache stellt den Originaltext dar und geht bei Abweichungen der englischen oder französischen Version vor.

Teilnahme

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 22. März 2023, 17.00 Uhr MEZ, als stimmberechtigt im Aktienbuch eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Der Eintrag im Aktienbuch hat weder vor, während, noch nach der Generalversammlung Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien von eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären.

Die Zutrittskarte kann mittels der Antwortkarte oder über das Aktionärsportal der Computershare Schweiz AG (www.gvote.ch) bestellt werden und wird zwischen dem 13. und 24. März 2023 versendet. Falls sich Aktionärinnen oder Aktionäre über gvote für eine E-Mail-Benachrichtigung registriert haben, erhalten sie keine gedruckte Antwortkarte, sondern nur eine E-Mail von Computershare mit dem Link zum gvote-Login.

Aktionärinnen und Aktionäre, die keine Zutrittskarte erhalten haben, können diese am Tag der Generalversammlung gegen Vorweisen der Antwortkarte oder ihres Ausweises am Informationsschalter beziehen. Bei vorzeitigem oder zeitweiligem Verlassen der Generalversammlung muss zur korrekten Präsenzkontrolle beim Ausgang die Zutrittskarte vorgewiesen werden.

Vertretung und Vollmachterteilung

Stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine andere Person, die nicht Aktionärin oder Aktionär sein muss, vertreten lassen. Die Vollmachterteilung muss auf der Antwort- oder Zutrittskarte oder über www.gvote.ch erfolgen.

Aktionärinnen und Aktionäre können sich auch durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Anwaltskanzlei Keller AG, Postfach 8172, CH-8036 Zürich, vertreten lassen. Die Bevollmächtigung und Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreter muss via Antwortkarte (Eingang bis 3. April 2023), www.gvote.ch (bis 4. April 2023, 23.59 Uhr MESZ) oder Zutrittskarte erfolgen.

Durch blanko Unterzeichnung der Antwort- oder Zutrittskarte oder bei Verzicht auf spezifische Weisungen in der Antwort- oder Zutrittskarte wird dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmacht mit der allgemeinen Weisung erteilt, den Anträgen des Verwaltungsrates zuzustimmen.

Allgemeine Informationen

Der Geschäftsbericht, welcher auch den Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle enthält, ist ab dem 10. März 2023 unter www.zurich.com/investor-relations/results-and-reports verfügbar. Er liegt ab diesem Datum auch zur Einsichtnahme am Sitz der Zurich (beim Empfang an der Alfred-Escher-Strasse 45, CH-8002 Zürich) auf. Aktionärinnen und Aktionäre können zudem die Zustellung einer Ausfertigung des Geschäftsberichts verlangen.

Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Generalversammlung können per E-Mail an das Aktienregister der Zurich (shareholder.services@zurich.com) gerichtet werden.

Die Generalversammlung kann am 6. April 2023 ab 14.15 Uhr MESZ als Live-Webcast mit Simultanübersetzungen in die deutsche, englische und französische Sprache unter www.zurich.com/de-de/gv mitverfolgt werden. Der Webcast ist anschliessend während drei Monaten unter www.zurich.com/de-de/gv verfügbar. Mit der Teilnahme an der Generalversammlung gibt jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer ihr/sein Einverständnis dazu, dass Zurich die Generalversammlung (inkl. Wortmeldungen durch Teilnehmende) aufzeichnen und als Teil des Webcasts veröffentlichen und verwenden darf. Fragen oder Einwände hierzu können beim Wortmelde-schalter an der Generalversammlung platziert werden.

Apéro

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir alle Teilnehmenden zu einem Apéro ein. Dieser findet in den Räumlichkeiten des Hallenstadions statt.

Zürich, 9. März 2023

Zurich Insurance Group AG

Für den Verwaltungsrat



Michel M. Liès, Präsident

Zurich Insurance Group AG
Aktienregister
c/o Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Mythenquai 2
CH-8022 Zürich
Telefon +41 (0)44 625 22 55
shareholder.services@zurich.com

